

Lesefassung

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Kindertageseinrichtung „Deichmäuse“ der Gemeinde St. Margarethen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), des § 90 SGB VIII Kinder- u. Jugendhilfegesetz (KJHG), des § 25 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (KiTaG) in der jeweils zzt. gültigen Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 24.06.2020 die nachstehende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Kindertageseinrichtung „Deichmäuse“ der Gemeinde St. Margarethen erlassen.

§ 1 Allgemeines

- 1) Die Gemeinde St. Margarethen betreibt eine Kindertageseinrichtung.
- 2) Für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung „Deichmäuse“ werden nach § 25 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen zur teilweisen Deckung der Kosten angemessene Elternbeiträge erhoben.

§ 2 Gebührenpflicht

Für den Besuch der Kindertageseinrichtung der Gemeinde St. Margarethen ist ein Elternbeitrag nach dieser Satzung zu entrichten.

§ 3 Gebührenpflichtiger

- 1) Zur Zahlung der Elternbeiträge sind die Erziehungsberechtigten / Personensorgeberechtigten oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertageseinrichtung aufgenommen worden ist, zur Zahlung der Gebühren verpflichtet.
- 2) Mehrere Gebührenschuldner (Gebührenpflichtigen) haften gesamtschuldnerisch für die erhobenen Gebühren.

§ 4 Entstehung der Gebührenpflicht

- 1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Besuch oder der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde St. Margarethen.

- 2) Ein Wechsel innerhalb der Betreuungszeiten eines Kindes ist schriftlich bis zum 15. eines Monats mitzuteilen. Die Änderung wird dann für den folgenden Monat berücksichtigt.

§ 5 Elternbeiträge

Die Elternbeiträge betragen:

1.	Elternbeiträge für Kinder über 3 Jahre		
a)	Vormittagsgruppe	07.30 – 12.30 Uhr	141,00 €/monatlich
2.	Elternbeiträge für Kinder unter 3 Jahre		
a)	Vormittagsgruppe (5 Tage) (für Kinder im Alter 1-3 Jahren)	07.30 – 12.30 Uhr	180,00 €/monatlich
b)	Vormittagsgruppe (3 Tage) (für Kinder im Alter 1-3 Jahren)	07.30 – 12.30 Uhr	108,00 €/monatlich
c)	Vormittagsgruppe (2 Tage) (für Kinder im Alter 1-3 Jahren)	07.30 – 12.30 Uhr	72,00 €/monatlich

§ 6 Verpflegungskostenbeiträge

- 1) Für die Getränke (Milch u. Kakao) werden keine Verpflegungskostenbeiträge erhoben.

§ 7 Ermäßigung

- 1) Auf Antrag können die Elternbeiträge ermäßigt werden. Dafür ist ein Antrag bei der zuständigen Stelle des örtlichen Trägers des Kreises Steinburg zu stellen.

§ 8 Fälligkeiten der Elternbeiträge

- 1) Die Elternbeiträge sind bis zum 3. eines Monats auf das Konto der Amtskasse Wilstermarsch einzuzahlen.
Fehlt ein Kind, werden zur Aufrechterhaltung des Platzanspruchs die vollen Elternbeiträge erhoben.
- 2) Sollte die Kindertageseinrichtung nach den Bestimmungen der Kindergartenordnung/Benutzungssatzung oder aus anderen Gründen geschlossen werden, erfolgt keine Erstattung der Gebühren.
Die Elternbeiträge sind auch für Zeiten, in denen die Kindertageseinrichtung wegen

Ferien, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen und höhere Gewalt geschlossen hat, in voller Höhe zu leisten.

- 3) Ein Gebührenrückstand von 2 Monaten berechtigt den Bürgermeister zum Ausschluss des betreffenden Kindes aus der Kindertageseinrichtung. Vierzehn Tage vor Ausschluss ist eine Anhörung vorzunehmen. Im Falle eines wiederholten Gebührenrückstands kann bereits nach einem Monat nach vorheriger Anhörung ein Ausschluss aus der Kindertageseinrichtung ausgesprochen werden.

§ 9

Ende der Gebührenpflicht

- 1) Die Gebührenpflicht endet mit dem Austritt des Kindes aus der Kindertageseinrichtung der Gemeinde St. Margarethen.
- 2) Die Abmeldefristen für die Betreuung in der Kindertageseinrichtung „Deichmäuse“ der Gemeinde St. Margarethen sind in der Kindergartenordnung/Benutzungssatzung geregelt.

§ 10

Datenverarbeitung / Verarbeitung personenbezogener Daten

- 1) Die Gemeinde ist zur Erfüllung ihrer Aufgaben berechtigt, folgende Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e) EU-DSGVO in Verbindung mit § 3 Abs. 1 LDSG zu erheben.
Zur Ermittlung des Gebührenschuldners und zur Festsetzung der Gebührenerhebung werden nach dieser Satzung folgende Daten verarbeitet.

- a) Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift des Kindes
- b) Name, Vorname und Anschrift der Erziehungsberechtigten/Personensorgeberechtigten (Gebührensschuldners)
- c) Zeitraum des Besuchs der Kindertageseinrichtung.

- 2) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung gemäß § 3 ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e) EU-DSGVO in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz zulässig. Zur Erfüllung Ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist das Amt Wilstermarsch für die Gemeinde St. Margarethen berechtigt, für die Veranlagung nach dieser Satzung die erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten.

Soweit durch Veranlagung der Gebühren nach der Gebührensatzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch bei Meldebehörden vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

- 3) Für die Löschung der personenbezogenen Daten findet Art. 5 Abs. 1 lit. c) und lit. e) EU-DSGVO Anwendung.

§ 11

Inkrafttreten

- 1) Die Satzung tritt zum 01.08.2020 in Kraft.

- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Teilnahmegebühren für die Kindertagesstätte „Deichmäuse“ der Gemeinde St. Margarethen vom 15.12.2005 zuletzt geändert durch den 10. Nachtrag vom 20.03.2019 außer Kraft.
- 3) Soweit Abgabenansprüche vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, gelten die vor Inkrafttreten dieser Satzung maßgebenden Regelungen.

St. Margarethen, den 25.06.2020

Gemeinde St. Margarethen
gez. Bolten
Der Bürgermeister